

Bachelor of Arts in International Management

Modul: Rechnungswesen und Steuern

Teilmodul: Internationale Steuerplanung
Sommersemester 2024
Kick-Off: 08. April 2024

Prof. Dr. Christoph Voos
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
insb. Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre

- Sprechstunde: nach Vereinbarung



Prof. Dr. Christoph Voos

WP StB FBStR

Gebäude 3, Raum 3.046

Tel. +49 211 4351-3424

christoph.voos@hs-duesseldorf.de

- Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre
- Mitglied des Beirats des ZIES Zentrums für innovative Energiesysteme (Forschungsinstitut der HSD)
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin, Landesgeschäftsstelle Düsseldorf (2008 bis heute)
- Eh. Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen bei der Steuerberaterkammer Düsseldorf (2014-2022)

Ablauf der Veranstaltung

- Die Veranstaltung wird als eine Mischung aus Frontalunterricht und gelenktes Unterrichtsgespräch abgehalten, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht bzw. verpflichtend.
- Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben und Wiederholungsfragen bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.
- Die Veranstaltung wird **nicht** aufgezeichnet.

Veranstaltungsunterlagen

- Die Vorlesungsunterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Etwaige Übungsaufgaben in den Vorlesungsunterlagen dienen der Vor- und Nachbereitung. Evtl. Passworte werden in der Veranstaltung mitgeteilt und **nicht** per Email versandt.

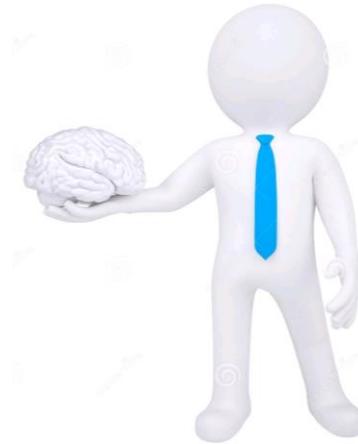
Literaturempfehlungen zum Einstieg in alle Themen m. w. N.

jeweils in aktueller Auflage (in alphabetischer Reihenfolge):

- *Freeden, von / Häck / Schaumburg*: Internationales Steuerrecht: Systematische und umfassende Darstellung des hochkomplexen und nicht einheitlich kodifizierten Internationalen Steuerrechts
- *Frotscher*: Internationales Steuerrecht
- *Grotherr (Hrsg.)*: Handbuch der internationalen Steuerplanung
- *Grotherr / Herfort / Strunk*: Internationales Steuerrecht
- *Jacobs*: Internationale Unternehmensbesteuerung. Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland
- *Mössner u.a.*: Steuerrecht international tätiger Unternehmen. Systematische und umfassende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte
- *Raupach u.a.*: Praxis des Internationalen Steuerrechts 2016/2017
- *Rose / Watrin*: Internationales Steuerrecht. Doppelbesteuerung, Minderbesteuerung, Europarecht
- *Rupp u. a.*: Internationales Steuerrecht
- *Schmitt / Farle*: Deutsches internationales Steuerrecht. Eine Kurzeinführung für Praktiker
- *Wilke (Hrsg.)*: Fallsammlung Internationales Steuerrecht
- *Wilke / Weber*: Lehrbuch Internationales Steuerrecht

Hilfsmittel Klausur

- Aktuelle Steuergesetze
- Taschenrechner
- Gehirn



Modul M3: Rechnungswesen und Steuern

Punkt 3 des o. g. Moduls: Internationale Steuerplanung

1. Grundzüge des Steuerrechts in Deutschland
2. Wesen der deutschen Ertragsteuern
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts
4. Besteuerungsprinzipien von Outbound-Investitionen
5. Besteuerungsprinzipien von Inbound-Investitionen
6. Ausgewählte Aspekte der internationalen Steuerplanung

Teil 1: Nationales StR

Grundlegungen

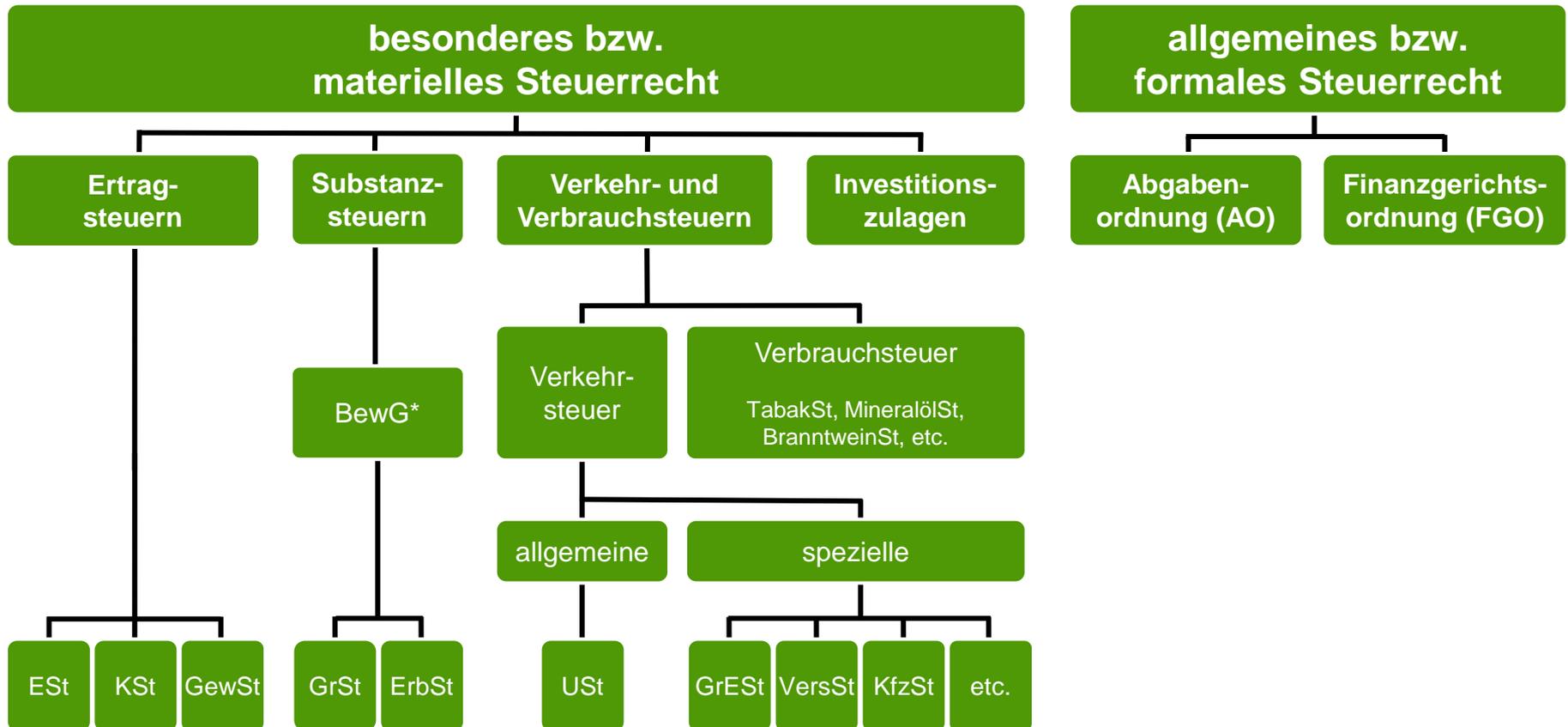
Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Überblick IStR

Überblick über das deutsche Steuerrecht



* Das BewG kann auch den formalen Steuergesetzen zugeordnet werden, da es für mehrere Steuerarten gilt

Ertragsteuerarten

| Steuerart | Einkommensteuer | Körperschaftsteuer | Gewerbesteuer |
|-------------------------------|--|--|---------------------------------|
| Unterart(en) | Lohnsteuer Kapitalertragsteuer/ Abgeltungssteuer | Kapitalertragsteuer | |
| Annexsteuer(n) | Kirchensteuer Solidaritätszuschlag | Solidaritätszuschlag | |
| Steuerpflicht/ -gegenstand | § 1 EStG natürliche Personen (Menschen) | § 1 KStG Körperschaften, insb. Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG, SE) | § 2 GewStG Gewerbebetriebe |
| Bemessungs- grundlage | § 2 V EStG zu versteuerndes Einkommen | § 7 I, II KStG zu versteuerndes Einkommen | §§ 6, 7 GewStG Gewerbeertrag |

Tatbestandsmerkmale der Ertragsbesteuerung

Persönliche Steuerpflicht

Steuerrechtsfähigkeit



Sachliche Steuerpflicht

Sachverhalt, durch den eine Steuerschuld entsteht (Steuergegenstand)



Qualifizierung, Bemessungsgrundlage



Steuertarif

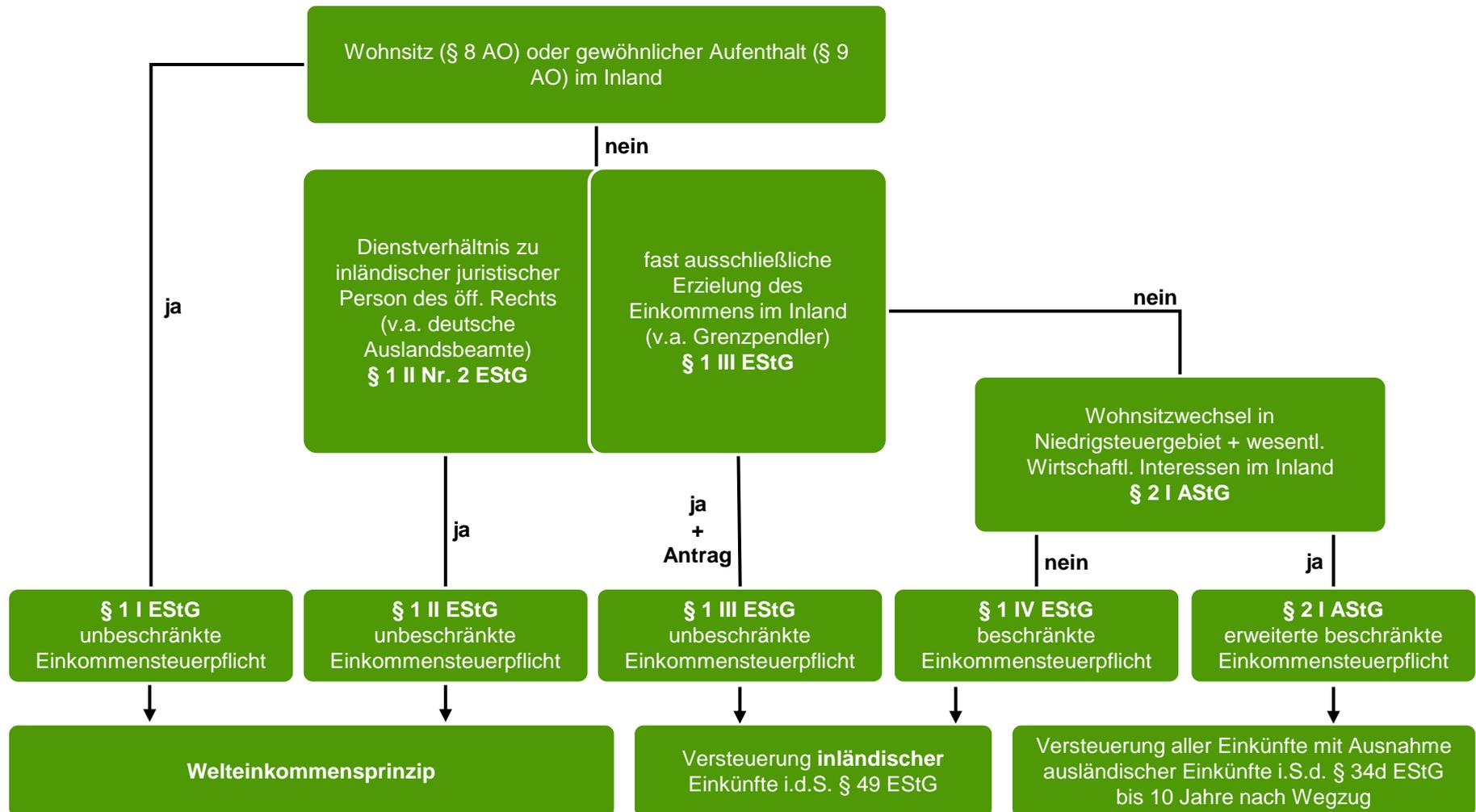
Zuweisung Steuersatz zur Bemessungsgrundlage (z.T. Freibeträge, Ermäßigungen)



Veranlagung

Grundsätzlich Einzelveranlagung,
z.T. besondere Veranlagung wie Zusammenveranlagung (EST) oder Organschaft

Persönliche Steuerpflicht bei der Einkommensteuer



Wichtige Einzelbegriffe des formalen Steuerrechts

§ 8 AO – Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 AO – gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 10 AO – Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11 AO – Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 12 AO – Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

§ 13 AO – Ständige Vertreter

Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt.

Vereinfachtes Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus den jeweiligen Steuerarten (§ 2 Abs. 1 EStG)

ohne nicht ausgleichsfähige/abziehbare, sog. Nur verrechenbare negative Einkünfte, sowie grundsätzlich ohne der Abgeltungssteuer unterlegene Einkünfte i.S.d. § 20 EStG

Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)

- Altersentlastungsbetrag nach § 24 EStG
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG
- Freibetrag für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG

= **Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EStG**

- Verlustabzug nach § 10d EStG
- Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 10c EStG
- Sonderausgaben (Zuwendungen) nach § 10b EStG
- übrige Sonderausgaben nach § 10b EStG
- außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 bis 33b EStG
- Steuerbegünstigungen nach §§ 10e bis 10i EStG

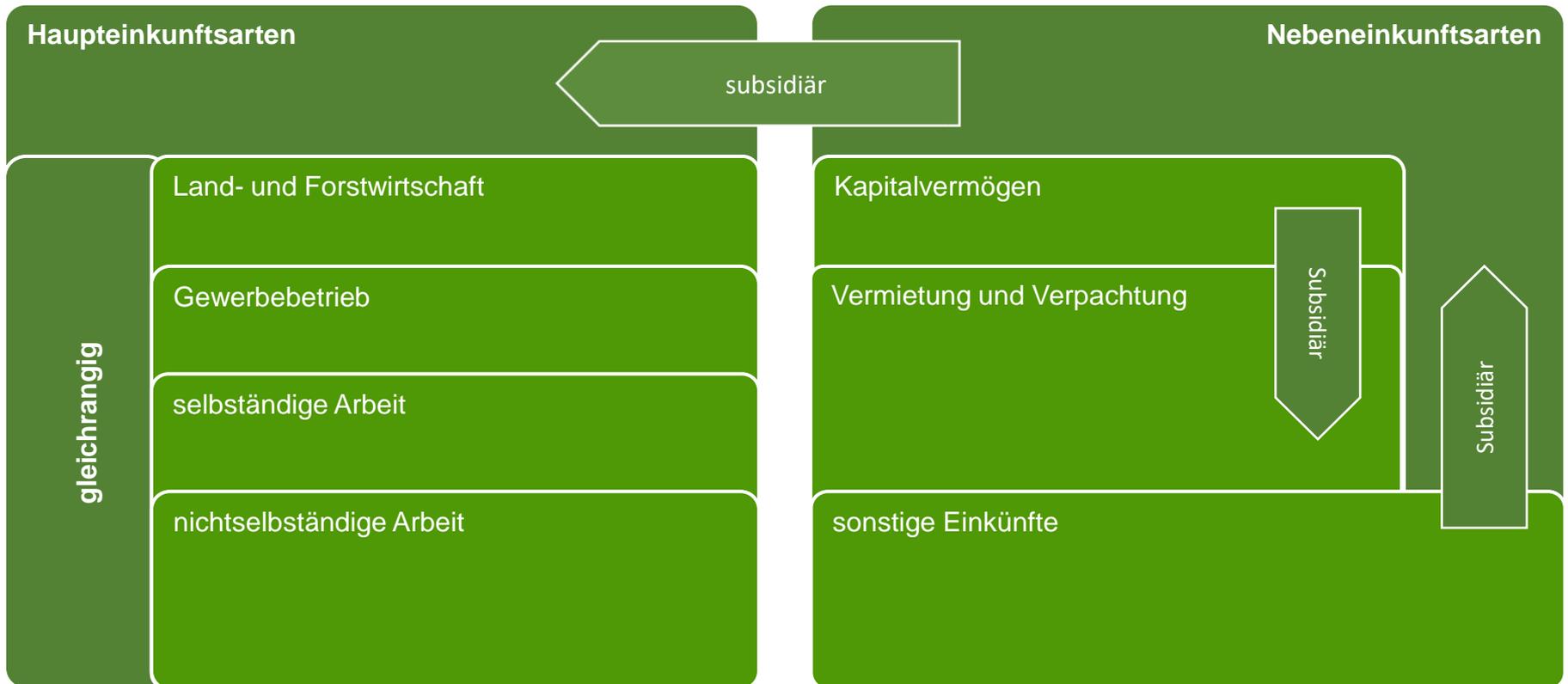
= **Einkommen, § 2 Abs. 4 EStG**

- Freibeträge für Kinder nach §§ 31 und 32 Abs. 6 EStG
(Existenzminimum, Betreuung)
 - sonstige ggf. abziehbare Beträge z.B. nach § 46 Abs. 3 EStG
- = **zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 EStG**

Dualismus/Trialismus der Einkunftsarten



Subsidiarität



Einkünfteermittlungsmethoden

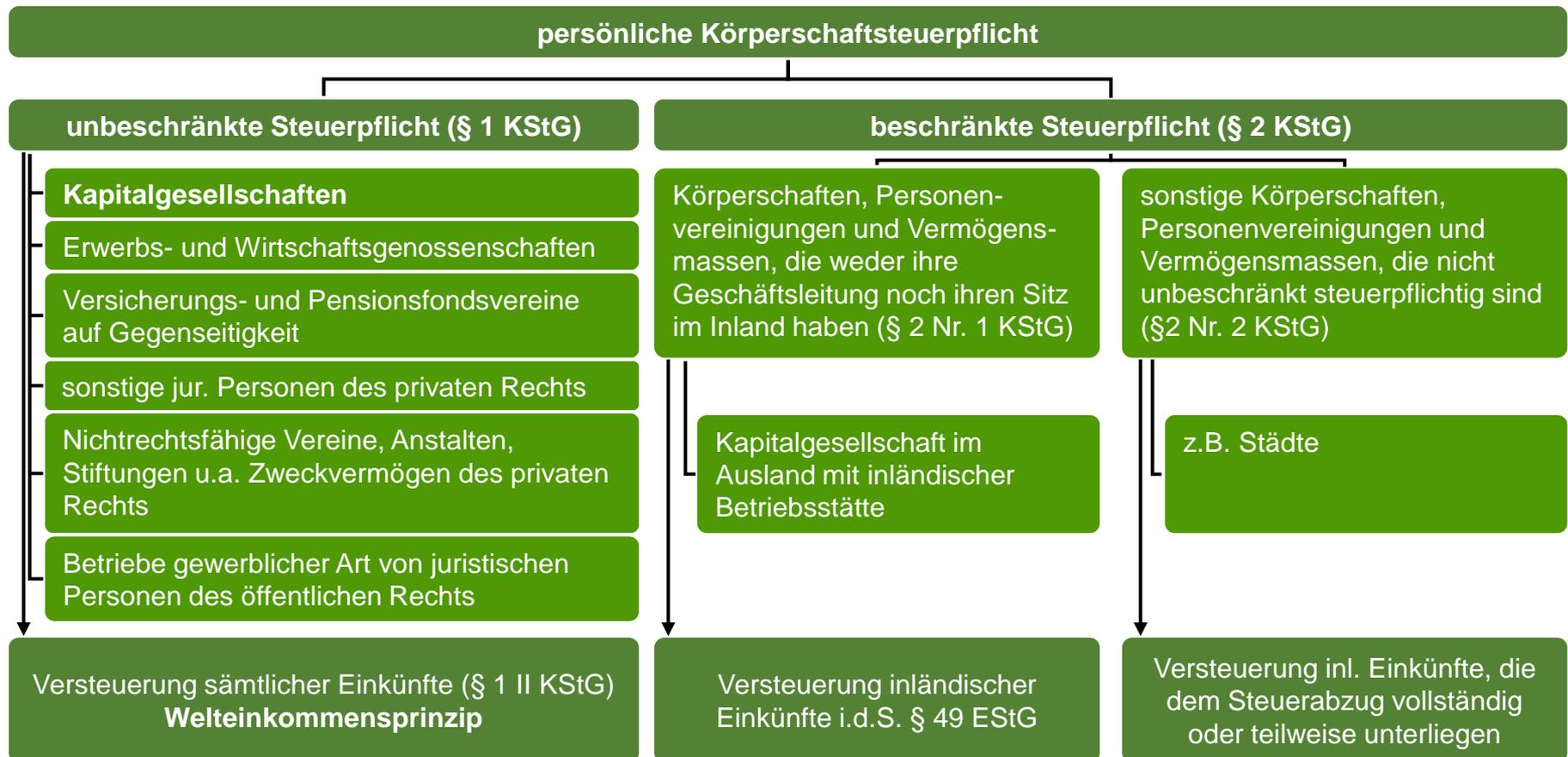


- Betriebseinnahmen:** Erträge (= in Geld oder Geldeswert bestehende Güter), die dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Gewinneinkunftsart zugehen/vereinnahmt werden (Analogie zu § 8 I EStG)
- Betriebsausgaben:** Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 IV EStG)
- Einnahmen:** alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 I S. 1 Nr. 4-7 EStG zufließen (§ 8 I EStG)
- Werbungskosten:** Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 I EStG)

Anwendungsbereiche der Gewinnermittlungsmethoden

| | | Gewinnermittlungsmethoden | | |
|----------|-------------------------|--|---|--|
| | | § 4 I EStG originäre Steuerbilanz | § 5 EStG derivative Steuerbilanz (Maßgeblichkeit) | § 4 III EStG Betriebseinnahmen- Betriebsausgaben- Überschussrechnung |
| Anwender | Gewerbetreibende | nach § 141 I AO steuerrechtlich buchführungspflichtig | nach § 140 AO buchführungspflichtig freiwillig buchführend | weder buchführungspflichtig noch freiwillig buchführend |
| | Freiberufler | freiwillig buchführend | | nicht freiwillig buchführend |
| | Land- und Forstwirte | nach § 141 I AO steuerrechtlich buchführungspflichtig freiwillige Buchführung (auf Antrag nach § 13a II S. 1 EStG) | | Überschreiten der Grenzen gemäß § 13a I EStG und Gewinnermittlung nach § 4 I EStG freiwillige Aufzeichnung von Betriebseinnahmen und –ausgaben (auf Antrag nach § 13a II S. 1 EStG) |

Persönliche Körperschaftsteuerpflicht



Schema zur Ermittlung der Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften

Handelsrechtlicher Jahresüberschuss (des WJ)

+/- steuerbilanzielle Korrekturen (§ 60 II EStDV)

= Steuerbilanzergebnis

+/- Korrektur aufgrund von Vorgängen aus dem
Gesellschafter/Gesellschaftsverhältnis

- abziehbare/steuerfreie Erträge

+ nichtabziehbare Aufwendungen

+/- Hinzurechnung und Kürzungen bei ausländischen
Einkünften, Umwandlung etc.

= Einkommen vor Verlustabzug

- Verlustabzug

= zu versteuerndes Einkommen

X 15% KSt-Satz (§ 23 I KStG)

- anzurechnende ausländische Steuern

= Tarifbelastung bzw. tarifliche Körperschaftsteuer = festzusetzende KSt-Schuld

- Vorauszahlungen

- anzurechnende KEST

- anzurechnende ZAST

= Abschlusszahlung/Rückstellung bzw. Erstattung

außerhalb der Veranlagung

Ohne Einfluss auf die festzusetzende KSt. d.h.
= rein kassentechnischer Vorgang

Während des Anrechnungsverfahrens

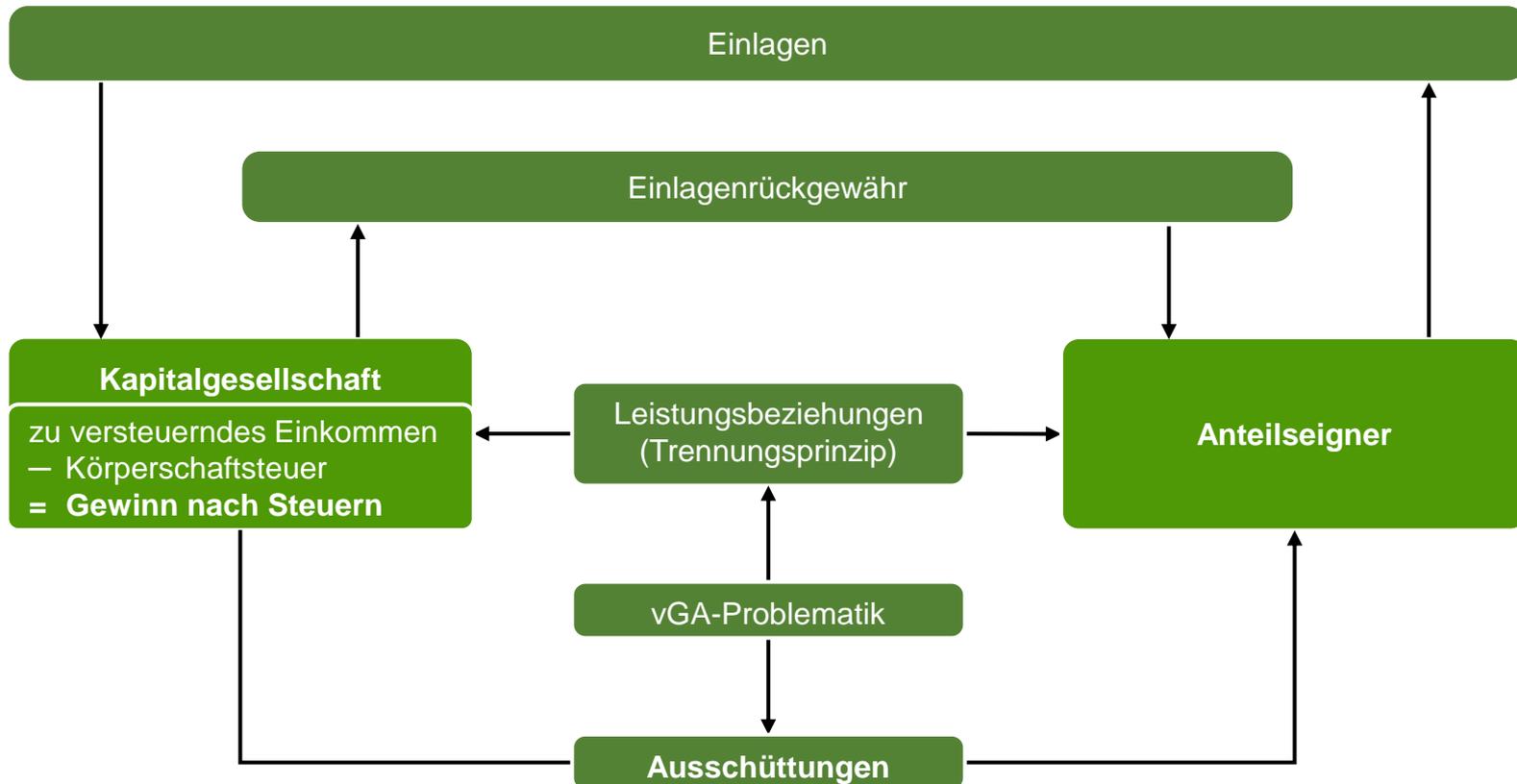
bereits gezahlte KSt

Noch nicht gezahlte KSt

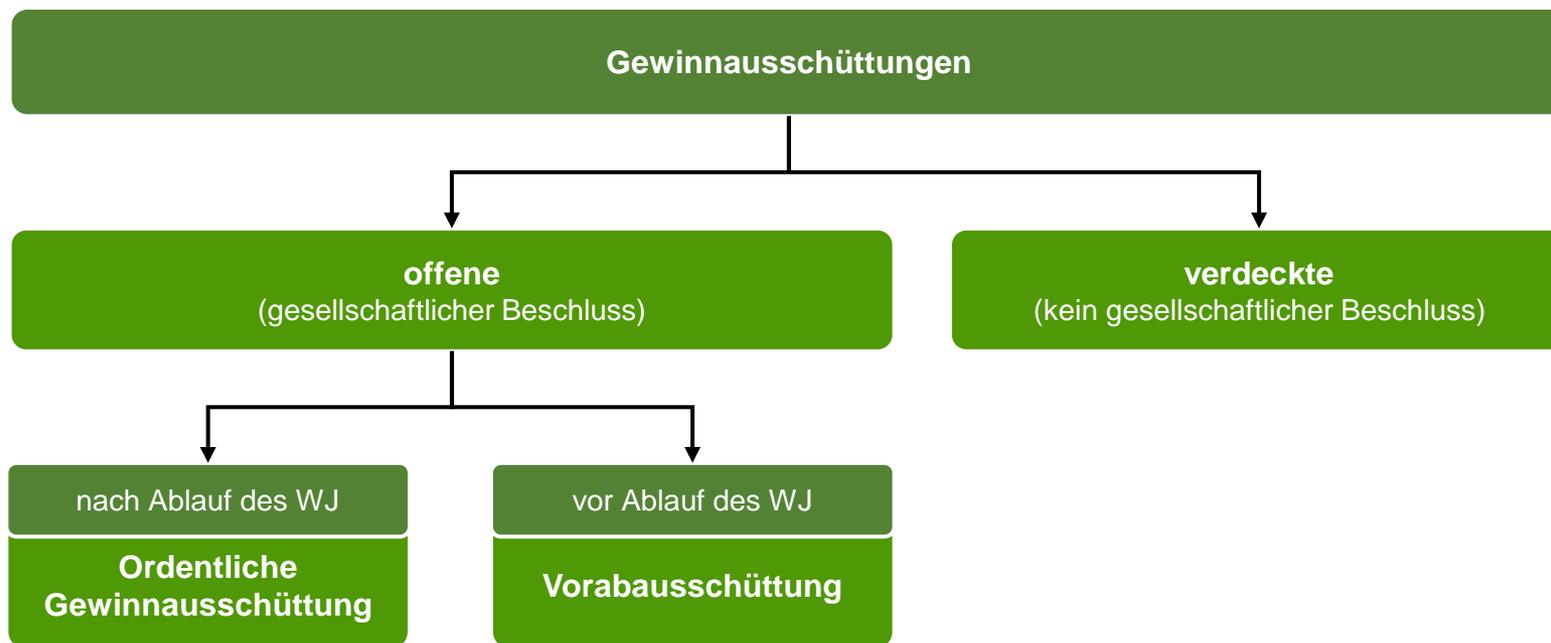
Feststellung
Restbestände zum
31.12.2006
2008 bis 2017 jeweils
am 30.09. ratierliche
Auszahlung/Erstattung
KSt-Guthaben

Feststellung
Restbestände zum
31.12.2006
2008 bis 2017 jeweils
am 30.09. ratierliche
Zahlung KSt-
Erhöhungsbetrag

Zahlungsströme zwischen Anteilseigner und Kapitalgesellschaft



Gewinnausschüttungen



Nichtabziehbare Aufwendungen

§ 8b V S.1 KStG

- 5% der Bezüge i.S.d. § 8b I KStG = Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (entsprechende tatsächlich angefallene Betriebsausgaben in voller Höhe abziehbar)

§ 8b III S.1 KStG

- 5% der Gewinne i.S.d. § 8b II S.1, 3 und 5 KStG = Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (entsprechende tatsächlich angefallene Betriebsausgaben in voller Höhe abziehbar, mit Ausnahme von Veräußerungskosten)

§ 8b III S.3 KStG

- Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit dem in § 8b Abs. 2 genannten Anteil entstehen

§ 8b III S.4 ff. KStG

- Gewinnminderungen im Zusammenhang mit (kapitalersetzenden) Gesellschafterdarlehen

§ 8a KStG i.V.m.
§ 4h EStG

- nichtabziehbare Zinsaufwendungen/Zinsschranke bei schädlicher Gesellschafter-Fremdfinanzierung

§ 8 I KStG i.V.m.
§§ des EStG

- nichtabziehbare Ausgaben aus bestimmten Vorschriften des EStG z.B. § 4 V Nr. 1, Vb EStG

§ 8 I KStG i.V.m.
§ 3c I EStG

- Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen

§ 9 I Nr.2 KStG

- nichtabziehbare Zuwendungen/Spenden – Abzug nur insoweit zulässig, wie sie den steuerlich begünstigten Zwecken entsprechen und die jeweiligen Abzugsgrenzen nicht überschreiten;
- Spenden an Stiftungen des öff. Rechts und an nach § 5 I Nr. 9 KStG steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i.S.d. §§ 52 bis 54 AO

Nichtabziehbare Aufwendungen

§10 KStG Nr. 1
Nr. 2

- Erfüllung von Satzungszwecken (praktisch bedeutsam insbesondere bei Stiftungen/Vereinen)
- Steueraufwendungen, z.B. Personensteuern (KSt, ErbSt, USt im Zusammenhang mit vGA, Vorsteuerbeträge auf bestimmte nicht abziehbare Aufwendungen, Nebenleistungen auf die nichtabziehbaren Steuern, Hinterziehungszinsen (auf alle Steuern)

Nr. 3
Nr. 4

- In einem Strafverfahren festgesetzte (ausl.) Geldstrafen etc. (ohne zugehörige Verfahrenskosten)
- 50% der Vergütungen zur Überwachung der Geschäftsführung (z.B. Aufsichtsratsvergütungen)

§ 4 Vb EStG

- Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen

§ 4 V Nr.1 EStG

- Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft sind, wenn die Geschenke im Wirtschaftsjahr pro Personen den Betrag von 35€ (bei Vorsteuerabzug ohne USt) übersteigen. Es handelt sich um eine Freigrenze, d.h. werden die 35€ überschritten, ist der gesamte Betrag nichtabziehbar

§ 4 V Nr. 2 EStG

- 30% der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen zur Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass

§ 4 V Nr. 8 EStG

- Von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde oder einem Organ der EG festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder

§ 4 V Nr. 10 EStG

- Zuwendungen von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwicklicht, das die Ahndung einer Geldbuße zulässt (Bestechungsgelder)

Gewerbsteuer (Selbststudium mit Gesetz)

Doppelbesteuerung

Juristische Doppelbesteuerung

- Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei demselben Steuersubjekt für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer

Wirtschaftliche Doppelbesteuerung

- Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei unterschiedlichen Steuersubjekten für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer

Ursachen

- Mehrfache unbeschränkte Steuerpflicht
- Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht
- Mehrfach beschränkte Steuerpflicht

Ökonomische Zielvorstellungen

- Doppelbesteuerung behindert weltweit effiziente Allokation der Produktionsfaktoren
- Ziel: Steuern sollen kein wettbewerbsverzerrender Faktor sein

Vermeidung der Doppelbesteuerung



Zuweisung des Besteuerungsrechts für den Betriebsstättengewinn grds. zum Betriebsstättenstaat = **Betriebsstättenprinzip**

Fragen?

